Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 27. April 1907.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: die Abänderung der Verordnung über das Finanz- und Polizeistrafverfahren der Finanzbehörden betreffend.
Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 18. April 1907.)

Die Abänderung der Verordnung über das Finanz- und Polizeistrafverfahren der Finanzbehörden betreffend.

Der § 27 unserer Verordnung vom 25. Oktober 1879, das Finanz- und Polizeistrafverfahren der Finanzbehörden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 789), erhält die folgende Fassung:

Die Verrichtungen der Finanzbehörde im Strafverfahren hat bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern sowie bei den mit mehreren Oberbeamten besetzten Finanzämtern regelmäßig einer der Oberbeamten, bei den übrigen Finanzämtern der Vorstand und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter zu besorgen.

Karlsruhe, den 18. April 1907.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Honsell.

Guggenbühler.

Berichtigung.

In § 8 Absatz 1 der Rechtspolizeiordnung vom 1. März 1907 – Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 Nr. XIV Seite 7 – ist das Wort „deren" zu streichen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 27. April 1907.

Inhalt.

Verordnung, das Inkrafttreten der Novellen zu den Finanzgesetzen, die Abänderung der Verordnung über das Finanz- und Zollgerichtsverfahren der Finanzbehörden betreffend.
Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 18. April 1907.)

Die Abänderung der Verordnung über das Finanz- und Zollgerichtsverfahren der Finanzbehörden betreffend.

Der § 27 unserer Verordnung vom 26. Oktober 1879, das Finanz- und Zollgerichtsverfahren der Finanzbehörden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 789), erhält die folgende Fassung:

Die Verrichtungen der Finanzbehörde im Strafverfahren hat bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern sowie bei den mit unterstellten Oberbeamten versehenen Finanzämtern regelmäßig einer der Oberbeamten, bei den übrigen Finanzämtern der Vorstand und bei beiden Verwaltungen sein Stellvertreter zu besorgen.

Karlsruhe, den 18. April 1907.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Sandel.

Guggenhühler.

Berichtigung.

In § 8 Absatz 1 der Gerichtsgebührenordnung vom 1. April 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 Nr. XIV Seite 7 — ist das Wort „Arrest" zu streichen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.